

Martin Kurze

Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe : Die Methoden und Vorgehensweisen

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Forum Verlag Godesberg

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kurze, M. (1998). Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe : Die Methoden und Vorgehensweisen. *Bewährungshilfe* 45(1998), 3, S. 239–248.

urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1281

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

V. Die Methoden und Vorgehensweisen

MARTIN KURZE

Im Umgang des Bewährungshelfers mit seinen Probanden sind eine Vielfalt von Vorgehensweisen und Methoden vorstellbar. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Bedeutung einzelner Vorgehensweisen für die Arbeit des Bewährungshelfers. Bei der Gegenüberstellung dieser Befunde mit den Vorstellungen von Dienstaufsichten und Strafrichtern zur Arbeitsweise der Bewährungshilfe wird deutlich, daß die Zielsetzungen der Bewährungshelfer auch den Erwartungen der Strafjustiz entsprechen. Hervorhebenswert ist dabei, daß von justitieller Seite der Bewährungshilfe keine Orientierung an Repressionsaspekten abverlangt wird.

Arbeitsfeldbeschreibungen haben die Aufgabe, einem interessierten Außenstehenden oder einem Anfänger die Tätigkeiten und Anforderungen in einem bestimmten Beruf näher zu bringen. Sie werden zu meist von erfahrenen Praktikern verfaßt und schildern daher recht anschaulich, welche Aufgaben in einem bestimmten Berufsfeld auf die dort Beschäftigten zukommen. Sie sind von ihrer Zielsetzung her also auf Transparenz und Information ausgerichtet, vermeiden in der Regel jedoch zu detaillierte Ausführungen.

Für das Arbeitsfeld Bewährungshilfe liest sich eine solche Arbeitsfeldbeschreibung in Auszügen folgendermaßen: „Die/der BewährungshelferIn bietet Hilfe in sozialen und psychischen Notsituationen. Dies dient vor allem dem Ziel, künftige Straffälligkeit zu vermeiden. Neben der im Gesetz beschriebenen Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen, bildet der Schwerpunkt der Arbeit der BewährungshelferIn die helfenden und betreuenden Aufgaben. Dies bedeutet Hilfe und Unterstützung in den verschiedenen Lebenssituationen, z.B. Hilfe bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes, bei der Wohnungssuche, der Arbeits- und Berufsfindung und verstärkt Schadenswiedergutmachung und

Schuldentilgung, wobei die Hilfe in unterschiedlichster Form erfolgen kann, von reiner Beratung bis zur aktiven persönlichen Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Behörden und Gläubigern. Hinzu kommen Hilfen bei der Bearbeitung von persönlichen und zwischenmenschlichen Problemen, Beratung und gegebenenfalls Weitervermittlung bei Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Gespräche mit Familie oder Ehepartnern, Beratung bei der Freizeitgestaltung. Der/die BewährungshelferIn erschließt und vermittelt vorhandene Hilfsquellen. Er/sie bezieht bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben andere Personen und Institutionen ein, soweit dies nötig erscheint und arbeitet mit ihnen zusammen, mit Zustimmung des Klienten.“¹

Mit diesem Teil der sehr wohl weitreichenden und andere Bereiche umschließenden Arbeitsfeldbeschreibung befassen sich die nachfolgenden Ausführungen. Weitgehend auf der Basis dieses Auszuges wird der Frage nachgegangen, welche der hier genannten Vorgehensweisen und Arbeitsziele die Arbeit der Bewährungshel-

1 THUM, M. (1994a). Arbeitsfeld „Bewährungshilfe“. In: Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen (Hrsg.). 40 Jahre ADB. Informationen zur ADB. Bonn. S. 12.

fer in der heutigen Zeit prägen. Es wird der Versuch unternommen, von einer Aneinanderreihung zu einer Rangfolge der verschiedenen Vorgehensweisen zu gelangen. Die Basis, um die Bedeutung dieser Methoden, Vorgehensweisen oder Ziele zueinander einzustufen zu können, bilden auch hier wiederum die Angaben der rd. 1170 befragten Bewährungshelfer. Für die Befragungen wurden die verschiedenen Vorgehensweisen in die folgenden Vorgaben umgesetzt: Klärung und Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Stabilisierung der persönlichen Beziehungen, Einbeziehung von Angehörigen, Stabilisierung des Ausbildungs- und Arbeitsverhaltens, Strukturierung des Freizeitverhaltens, Umgang mit Alkohol und Drogen, Wohnraumbeschaffung, Erschließung sozialer Hilfen anderer Institutionen. Unter der einleitenden Frage, welche der folgenden Methoden, Vorgehensweisen oder Ziele für die tatsächliche Arbeit wichtig sind, befanden sich jedoch noch zwei weitere Möglichkeiten: Einerseits wurde der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses als ein eigenes Ziel vorgegeben. Dieser Verweis auf die Vertrauensbeziehung fehlt zwar in dieser Form in der Arbeitsfeldbeschreibung,² läßt sich jedoch unzweifelhaft aus den sonstigen Standards der Bewährungshilfe oder dem internationalen „Code of Ethics“ für den Berufsstand der Sozialarbeiter ableiten.³ Andererseits erschien es erforderlich, den justitiellen Aspekt der Bewährungs-

hilfearbeit zu berücksichtigen. Er findet sich in der Vorgabe: Konfrontation mit der Straftat und deren Folgen. Die Befragten hatten die Möglichkeit, auf einer mehrstufigen Skala die jeweilig genannten Aspekte im Hinblick auf ihre Arbeit von „gar nicht wichtig“ bis „sehr wichtig“ einzustufen.

Der Darstellung der Ergebnisse sind jedoch einige Überlegungen vorzuschicken. Zum einen ist darauf zu verweisen, daß Bewährungshilfe ihre Hilfsangebote nicht mit den Straffälligen quasi aushandelt, sondern die Bedürfnisse der Straffälligen primär Art und Umfang der Hilfe bestimmen.⁴ Insofern sollte die Einschätzung dieser Vorgehensweisen auch nicht primär die Wünsche, Absichten oder subjektiven Befindlichkeiten der Bewährungshelfer wiedergeben, sondern die Anforderungen, die von den Probanden an den Bewährungshelfer herangetragen werden bzw. die sich nach Kenntnis der Problemlagen der Bewährungshilfeklientel mehr oder weniger häufig stellen. Berücksichtigt man neben den Ausführungen zur Arbeitsfeldbeschreibung in diesem Zusammenhang auch die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu den Erwartungen der Probanden an die Bewährungshelfer, so erscheint das in der KrimZ-Befragung beobachtbare Schwergewicht der Antwortmöglichkeiten bei den auf die Lebenslagenverbesserung abzielenden Maßnahmen nachvollziehbar.⁵ Freilich verbleibt

2 Diese Vertrauensbeziehung ist möglicherweise ein derartig selbstverständlicher Leitsatz, daß er vielleicht deswegen bei der Arbeitsfeldbeschreibung in Vergessenheit geriet.
 3 Die Berufsstandards und der Code of Ethics sind ebenfalls in der genannten Broschüre (Fn. 1) abgedruckt; vgl. dazu auch THUM, M. (1994b). Die „Standard“-Diskussion in der ADB. In: *BewHi* 41. S. 150 ff.; VOSGERAU, R. (1994). Arbeitsfeldkonzeption – Diskussionsstand und Perspektiven. In: *BewHi* 41. S. 165 ff.; GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHE DIENSTE, TRANSPORT UND VERKEHR (1994). Soziale Handlungskompetenz verbes-

sern: Standards der Sozialarbeit mit der Arbeitsfeldkonzeption für Bewährungshilfe. GEW, ABTEILUNG JUSTIZ UND JUSTIZVOLLZUG. Stuttgart; REINERS, P. (1995). Standards auf der Standarte. In: *BewHi* 42. S. 41 ff.; Grundsätzlich zur Problematik: BAUMANN, H. (1990). Beitrag II, Fn. 4. S. 5 ff.
 4 So auch THUM, M. (1994a). Fn. 1, in der Einführung zum Arbeitsfeld.
 5 Soweit die Probanden der Bewährungshilfe Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen waren, berichten sie übereinstimmend, daß aus Sicht der Probanden die Hilferwartungen deutlich auf Fragen der materiellen Existenzzi-

auch dann der Einwand, daß die über die Bewährungshelfer mittelbar getroffenen Einschätzungen über die Probanden und ihre Problemkonstellationen immer subjektiv gefärbt bleiben und wohl auch von individuell unterschiedlichen Rollenverständnissen beeinflusst werden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die ADB-Befragungen aus den 80er Jahren zu dem Ergebnis gelangten, daß sich die damals festgestellten unterschiedlichen Rollendefinitionen der Bewährungshelfer nicht auf ihr Handeln auswirkten: „Unabhängig wie sich die einzelnen Bewährungshelfer eingeschätzt haben, ..., quantitativ unterscheiden sie sich nicht in ihrem beruflichen Handeln; sie tun alle das Gleiche.“⁶ Ob diese Einschätzung auch heute noch Geltung hat, läßt sich indes mit dem aktuellen Material überprüfen, indem die an anderer Stelle geäußerten Gewichtungen zwischen den lebenslagenverbessernden Maßnahmen und der psycho-sozialen Beratung bzw. Betreuung in diese Berechnungen einbezogen werden.

Neben den Probanden und ihren Bedürfnissen sind andererseits aber auch die unterstellenden Strafrichter und ihre Erwartungen zu berücksichtigen. Schließlich hat sich der straffällig gewordene Proband vor dem Gericht in einer bestimmten Art und Weise präsentiert, auf Mängellagen aufmerksam gemacht, sein Hilfebedürfnis herausgestellt, seine Hoffnungen, die er

mit einer angestrebten Unterstellung verbindet, verbalisiert. Im Zusammenhang mit Prognoseentscheidungen des Gerichts, hier also der Frage der Gewährung oder Versagung der Strafaussetzung, hat bereits SPIESS darauf aufmerksam gemacht, daß wesentliche Faktoren für die spätere Entwicklung und den Ausgang des Bewährungsverfahrens zum Zeitpunkt des Hauptverfahrens nicht bekannt oder nur schwer abschätzbar seien, erst im künftigen sozialen Umfeld auftreten und dort zu beeinflussen sind.⁷ Dies bedeutet, daß der unterstellende Richter nach dem Eindruck der Hauptverhandlung möglicherweise ein anderes Bild des Probanden hat, demgemäß andere Vorstellungen über die Schwerpunktsetzungen des Bewährungshelfers entwickelt. Um solche Divergenzen über die Vorgehensweise des Bewährungshelfers erkennen zu können, wurde auch den Dienstaufsichten und Strafrichtern diese Frage gestellt. Je größer die Unterschiede in der Einstufung der Vorgehensweisen, desto größer der Druck für die Bewährungshelfer, ihr Vorgehen gegenüber dem unterstellenden Richter zu rechtfertigen, desto schwieriger für den Bewährungshelfer, die von ihm als adäquat eingestufte Vorgehensweise beizubehalten und professionsbezogen zu handeln. Desto wichtiger ist es aber auch, darauf zu verweisen, daß beide Berufsgruppen hier nicht über einen bestimmten Einzelfall zu befinden hatten, sondern daß es sich dabei nur um eine generelle Einschätzung von Konsequenzen für die Arbeit mit Straffälligen handelt, so wie sie sich aus der Sichtweise der jeweiligen Profession, des jeweiligen Erfahrungshintergrundes ergeben.

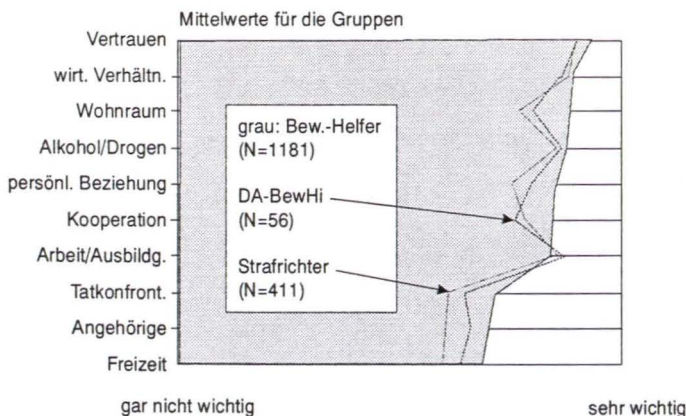
cherung zugeschnitten waren. Vgl. dazu etwa SPIESS, G. (1981). Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung von Straftätern. In: MschrKrim 64. S. 296 ff, hier: S. 306; BOCKWOLDT, R. (1982). Beitrag IV, Fn. 12. S. 155 ff; HESENER, B. (1984). Beitrag III, Fn. 3. S. 156 ff; insb. S. 165 ff.; BIEKER, R. (1989). Beitrag III, Fn. 3. S. 139 ff; SOBOTTKA, J. (1990). Fn. 26. S. 67 ff.; CORNEL, H. (1992). Die soziale Situation Haftentlassener: Daten zur Sozialplanung für die Straffälligenhilfe in Berlin. Berlin.

⁶ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer (1984). Beitrag III, Fn. 6. S. 16.

⁷ Vgl. SPIESS, G. (1981). Fn. 5. S. 305 f.

Abbildung 1 enthält die Durchschnittswerte zu den jeweiligen Antwortvorgaben für die befragten Bewährungshelfer, ihre Dienstaufsichten und die unterstellenden Strafrichter. Aus Gründen der Überschaubarkeit wurden die Antwortvorgaben in der Darstellung verkürzt; die Originalformulierung ist bereits erwähnt worden. Allein für die Erschließung sozialer Hilfen anderer Institutionen wurde ein anderer Terminus gewählt: Kooperation. Des weiteren ist zu beachten, daß die Antwortvorgaben bereits nach der Bedeutung, die ihnen die befragten Bewährungshelfer gegeben haben, sortiert wurden. Ebenfalls aus Gründen der Überschaubarkeit wurde für die Bewährungshelferangaben eine grau hinterlegte Fläche als Darstellungsform gewählt. Trotzdem bleibt die Abbildung sehr komplex, enthält eine Vielzahl unterschiedlicher Informationen, so daß es angebracht erscheint, sich zunächst auf die Angaben der Bewährungshelfer zu konzentrieren, um sie dann in einem zweiten Schritt mit den Vorstellungen der Strafjuristen zu vergleichen.

Abbildung 1: Welche der folgenden Methoden, Vorgehensweisen und Arbeitsziele des Bewährungshelfers mit dem Probanden erachten Sie als wichtig?



Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist für die befragten Bewährungshelfer das wichtigste Ziel in der Probandenarbeit, dem sich alle anderen Vorgehensweisen unterordnen. Dieser Aspekt erreicht eine Zustimmung, die fast den Endpunkt der Skala erreicht. Dieses Ergebnis hat auch dann Bestand, wenn nach den verschiedenen Strukturen, nach einzelnen Bundesländern, nach neuen und alten Bundesländern differenziert wird. Geht man nun von der Spitze an das Ende der Rangreihe, so trifft man auf die Konfrontation mit der Tat, die Einbeziehung von Angehörigen und zuletzt die Strukturierung des Freizeitverhaltens. Diese Ziele werden, wie es eine Rangreihe vielleicht nahelegt, von den Befragten jedoch nicht abgelehnt. Sie erscheinen im Vergleich zu den anderen Zielen nur nicht so vordringlich. Und auch hier bleibt die Reihenfolge dieser drei „Schlußlichter“ unverändert, wenn sie nach den bekannten Differenzierungen aufgeschlüsselt werden. Für alle anderen Vorgaben gilt dies jedoch nicht: So verdrängt die Auseinandersetzung mit Alkohol- und Drogenproblemen in den alten Bundesländern die Klärung und Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse an die dritte Position. In

den einheitlichen sozialen Diensten wird nach der Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Kooperation mit anderen Diensten zwecks Erschließung sozialer Hilfen auf die dritte Rangposition gehoben; ein Aspekt, der in der traditionell organisierten Bewährungshilfe lediglich

vor der Tatkonfrontation und den folgenden Arbeitszielen positioniert wird. Die Wohnraumbeschaffung, die Stabilisierung der persönlichen Beziehungen und die Stabilisierung des Arbeits- und Ausbildungsverhaltens nehmen auf dieser Rangreihe mittlere Plätze ein und tauschen je nach vorgenommener Differenzierung in diesem Bereich ihre Rangplätze.

Zusammenfassend bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten, daß dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und der Klärung und Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse von den befragten Bewährungshelfern die größte praktische Bedeutung zugeschrieben wird, wengleich in den alten Bundesländern die Drogen- und Alkoholproblematik die Frage der Existenzsicherung etwas überlagert. Einigkeit besteht auch weitestgehend darin, daß tatkonfrontative Aspekte, Angehörigen- und Freizeitarbeit die tägliche Arbeit weniger stark bestimmen als die anderen Aspekte. Dies war im Hinblick auf die Tatkonfrontation möglicherweise zu erwarten und auch die Strukturierung des Freizeitverhaltens dürfte sich angesichts der anderen anzugehenden Probleme als untergeordnetes Problem erweisen. Daß indes auch die Einbeziehung der Angehörigen des Straffälligen in diesen Bereich fällt, ist sicherlich bei enger Auslegung des Gesetzes verständlich, stimmt jedoch nachdenklich, zumal ja die Bewährungshelfer selbst sozialintegrative Konzepte betonen, auf die Eignung systemischer Denkweisen für die Bewährungshilfearbeit verweisen, zirkuläre Betrachtungsweisen abweichenden Verhaltens fordern.⁸ Möglicherweise sind

die Ansatzpunkte zur Einbeziehung von Angehörigen in der Praxis in vielen Fällen nicht gegeben bzw. kontraproduktiv.⁹

Wenn es nun stimmt, wie eingangs unter Bezug auf die ADB-Umfragen berichtet, daß das berufliche Rollenbild des Bewährungshelfers keine Auswirkungen auf sein Tun zeitigt, dürften sich bei dieser Frage keine Unterschiede im Antwortverhalten ergeben, wenn nach eben diesem beruflichen Selbstverständnis differenziert wird. Grundlage für diese Berechnungen sind die Angaben zur Interpretation des Hilfeaspektes der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung. In diesem Zusammenhang wurden unter Verwendung der realen und idealen Angaben zum Anteil psycho-sozialer Beratung bzw. Betreuung verschiedene Clustergruppen gebildet (s.o. Tab. 4): Gruppe A realisierte bereits einen hohen Betreuungsanteil und würde diesen gern noch weiter ausbauen; Gruppe B würde unter Umkehrung der bestehenden Verhältnisse einen Schwerpunkt von rd. 70% im Beratungsbereich setzen; Gruppe C war durch eine leichte Anhebung des Beratungsanteils mit Zielrichtung auf ein ausgeglichenes Verhältnis zur Vermittlung sozioökonomischer Maßnahmen zu charakterisieren und Gruppe D war an einer Rückführung des bereits stark realisierten Beratungsanteils, ebenfalls im Sinne eines Aus-

Familientherapeutische Strategien in der Bewährungshilfe: Notwendigkeit und Konzepte. In: *BewHi* 26. S. 216 ff; GOLDBRUNNER, H. (1983). Familienberatung in der Bewährungshilfe in interdisziplinärer Cootherapie. In: *BewHi* 30. S. 297 ff.

⁸ Dazu vgl. etwa den Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe VI der Bundestagung 1979 mit dem Thema: Familienberatung – ein Weg zur Veränderung und eine Hilfe für den Probanden, in *BewHi* 27. S. 39 ff; SCHEULEN, D. & SCHUBERT, F.-C. (1979).

⁹ Im Schlußvortrag zur Bundestagung 1979 verweist KERNER darauf, daß derartige Ansätze wichtige kriminologische Einsichten über Delinquenzentstehungen aufgreifen. Seiner Einschätzung nach, scheint die Idee freilich mehr propagiert als tatsächlich durchgeführt zu werden. Ursächlich hierfür scheinen ihm einerseits das Problem der Qualifikation, andererseits die Frage der Freiwilligkeit bzw. der Kontrolle. Vgl. KERNER, H.-J. (1979). Beitrag II, Fn. 3. S. 80 f.

gleichs beider Aufgabenbereiche, interessiert.

Bei der Bewertung der vorgegebenen Vorgehensweisen unter Berücksichtigung dieser vier Gruppen zeigt sich indes, daß sich diese beruflichen Wunschvorstellungen zu den Schwerpunktsetzungen in einem gewissen Maße auch in der Bewertung der Bedeutung dieser Vorgehensweisen niederschlagen. Insbesondere die Gruppe A, die als stark beratungsorientiert zu kennzeichnen ist, hebt sich in ihrem Antwortverhalten zu den meisten der Vorgehensweisen statistisch signifikant von den anderen drei Gruppen ab. In der Tendenz ließ sich deutlich feststellen, daß Vorgehensweisen, die der eigenen Auffassung zur Schwerpunktsetzung eher entsprechen bzw. entgegenkommen (also: Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, Umgang mit Alkohol und Drogen und Stabilisierung der persönlichen Beziehungen) signifikant bedeutsamer eingestuft wurden, während umgekehrt die Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Erschließung sozialer Hilfen anderer Institutionen und die Wohnraumbeschaffung als für die eigene Arbeit weniger wichtig eingestuft wurden. Lediglich im Bereich des Arbeits- und Ausbildungsverhaltens, sowie bei den drei „Schlußlichtern“ der Rangskala (also auch nicht im Hinblick auf den Stellenwert der Einbeziehung von Angehörigen) finden sich keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen dieser Gruppe und den drei restlichen Gruppen. Die drei anderen Gruppen erweisen sich indes in ihrem Antwortverhalten zu der Frage der Vorgehensweisen als untereinander relativ homogen. Selbst die zweite Gruppe, die sich bekanntlich eine Umkehrung der bestehenden Schwerpunktsetzungen zugunsten der Beratungsanteile wünscht, fällt nur in

einer Hinsicht auf: Sie gewichtet die Konfrontation mit der Straftat und deren Folgen gerade in Abgrenzung zur ersten Gruppe etwas (aber statistisch signifikant) deutlicher.

Vor diesem Hintergrund ist also der Befund der ADB-Umfrage etwas zu relativieren. Diejenigen Bewährungshelfer, die starke psycho-soziale Beratungs- und Betreuungsanteile in ihrer Arbeit realisieren können (= rd. 19% der Befragten), neigen tendenziell zu einer stärkeren Betonung solcher Vorgehensweisen, die im Einklang mit dieser Schwerpunktsetzung stehen. Existenzsichernde Maßnahmen werden von ihnen zwar nicht abgelehnt, aber doch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die tägliche Arbeit geringer bewertet als von den anderen Bewährungshelfern.

Zieht man nun in dem bereits angekündigten zweiten Schritt die Befragungsergebnisse der Dienstaufsichten und der unterstellenden Strafrichter hinzu, ergeben sich gleich mehrere überraschende, da gängigen Vorstellungen widersprechende Befunde:

Zunächst einmal fällt auf, daß die Durchschnittswerte für die Dienstaufsichten und Strafrichter mit Ausnahme der Stabilisierung des Arbeits- und Ausbildungsverhaltens unter denen der Bewährungshelfer liegen. Dies ist jedoch kaum beunruhigend, denn von echten Divergenzen zwischen Strafrichtern und Bewährungshelfern könnte man wohl nur dann sprechen, wenn die Angaben weit auseinanderklaffen. Dies ist jedoch nicht der Fall; auch nicht für die Dienstaufsichten, deren Werte sich in der Regel zwischen denen der Strafrichter und denen der Bewährungshelfer bewegen. Größere Unterschie-

de finden sich nur im unteren Bereich der Skala, bei der Stabilisierung der persönlichen Beziehungen und der Wohnraumbeschaffung. Läßt man den unteren Bereich zunächst außer Betracht, dürfte sich für den Aspekt der Beziehungsebene die Überlegung von SPIESS bestätigen lassen: Derartige Umstände sind im Zuge der Hauptverhandlung wohl schwer zu erkennen, die Herausforderungen erst für den Bewährungshelfer ersichtlich, wenn er das künftige soziale Umfeld seines Probanden näher kennengelernt hat. Der Umstand, daß der Wohnraumbeschaffung von den unterstellenden Strafrichtern eine vergleichsweise geringere Bedeutung für die Vorgehensweisen des Bewährungshelfers zugestanden wird, läßt sich möglicherweise mit der gerichtlichen Prognoseabschätzung erklären, bei der bekanntlich die Prüfung eines festen Wohnsitzes eine fixe Größe ist. Auch hier mag der Bewährungshelfer nach der Hauptverhandlung zu einer anderen Einschätzung gelangen.

Ansonsten sind die Unterschiede zwischen Strafrichtern, Dienstaufsichten und Bewährungshelfern bei den einzelnen Aspekten kaum ausgeprägt. Dies impliziert aber auch, daß die Strafruristen im Hinblick auf die wichtigen Vorgehensweisen weitgehend die Auffassungen der Bewährungshelfer teilen. Besonders deutlich wird dies im oberen Bereich der Skala: Auch für die Dienstaufsichten und die Strafrichter ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Bewährungshelfer und Proband die wichtigste Maßnahme, gefolgt von der Sicherung der materiellen Verhältnisse. Diesbezüglich sind die Vorstellungen der verschiedenen Berufsgruppen konform. Im mittleren Bereich der Skala ordnen die Richter die einzelnen Maßnahmen unter dem Aspekt der materiellen

Existenzsicherung: Arbeit/Ausbildung; angemessener Umgang mit Alkohol, Wohnraumbeschaffung, Erschließung weiterer Hilfen. Erst dann folgt die Stabilisierung der persönlichen Beziehungen des Probanden. Auch diese Rangreihe hat Bestand, wenn nach den verschiedenen Strukturen der sozialen Dienste differenziert wird. Dies schließt den Umstand mit ein, daß die Strafrichter, in deren Ländern ein einheitlicher sozialer Dienst implementiert wurde, die Einschätzung der Sozialarbeiter bezüglich der Erschließung sozialer Hilfen anderer Institutionen nicht in dem Maße teilen; vielmehr die Alkoholproblematik und das Arbeitsverhalten im Durchschnitt als bedeutsamer bewerten.

Im unteren Bereich der Skala findet sich auch für die Strafrichter und die Dienstaufsichten die Konfrontation mit der Straftat. Sie wird zwar nicht unbedingt als unwichtig eingestuft – ebensowenig wie bei den Bewährungshelfern –, wohl aber im Vergleich mit den anderen Vorgehensweisen deutlich in ihrer Bedeutung zurückgestuft. Damit setzt sich ein Trend fort, der bei der für die Bewährungshilfe positiven Bewertung des doppelten Mandats und für die Gruppe der Dienstaufsichten auch im Hinblick auf die Aufwertung der Beratungsanteile der Bewährungshilfearbeit bereits zu erkennen war. Von der Bewährungshilfe wird aus der Sicht der Strafruristen vorrangig die Erfüllung anderer Aufgaben erwartet; nämlich Hilfe und Betreuung. Die Konfrontation mit der Tat und deren Folgen ist ein Aspekt, der im Zuge einer Aufgabenverteilung zwischen Strafrichter und Bewährungshelfer wohl eher in die Hauptverhandlung gehört. Oder etwas frei interpretiert: Bewährungshelfer sollten diesen Aspekt aus Sicht der Strafruristen zwar nicht aus dem Auge verlieren, sind vor-

dringlich jedoch für andere Bereiche zuständig. Dazu passt im übrigen die richterliche Betonung der Vertrauensbeziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband, die Diskrepanz in der Bewertung dieser beiden Vorgaben ist augenscheinlich.

Nun widerspricht dieser Befund zur richterlichen Sichtweise der Bewährungshilfearbeit manchen Vorstellungen der Bewährungshelfer, die wiederum den Richtern ein stärker an Repression orientiertes Denken unterstellen.¹⁰ Um diesen Befund also noch etwas zu erhärten, lassen sich die Angaben der Strafrichter zu den Hausbesuchen der Bewährungshelfer heranziehen.

Tabelle 13 gibt zunächst Auskunft über das Antwortverhalten zur grundsätzlichen Frage, ob Hausbesuche des Bewährungshelfers beim Probanden regelmäßig für erforderlich gehalten werden.

Tabelle 13: Hausbesuche des Bewährungshelfers – Antworten der Bewährungshelfer, Strafrichter und Dienstaufsichten

Berufsgruppen	Hausbesuche beim P _b erforderlich?		
	Ja	in Einzelfällen	nein
Bewährungshelfer (N=1180)	64,1%	35,1%	0,8%
Strafrichter (N=411)	29,0%	69,5%	1,5%
Dienstaufsichten (N=54)	55,6%	42,6%	1,9%

Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Frageformulierung für die Bewährungshelfer geringfügig anders lautete und damit möglicherweise unterschiedliche Interpretationen der Frage denkbar sind,¹¹ überrascht das Ergebnis in jeder Hinsicht, läßt

sich wohl kaum mit dem zeitlichen Abstand von ca. zwei Jahren zwischen beiden Befragungen erklären.

Während die Dienstaufsichten diese Frage noch annähernd so beantworten wie die Bewährungshelfer,¹² läßt sich die Einschätzung der unterstellenden Strafrichter zur Frage der Erforderlichkeit von Hausbesuchen nur als sehr zurückhaltend umschreiben. Rd. 70% der befragten Strafrichter (in den Sozialen Diensten sind es 71%, in den Ländern mit traditionellen Bewährungshilfen 69% der befragten Strafrichter) halten Hausbesuche in Einzelfällen für erforderlich. Mit anderen Worten: Sie überlassen mehrheitlich die Entscheidung, ob ein Hausbesuch erforderlich ist oder nicht, den Bewährungshelfern; vermitteln im Kontakt mit dem Bewährungshelfer also nicht die Erwartung, der Bewährungshelfer habe gefälligst Hausbesuche zu unternehmen bei der Klientel, die er ihm zuweise. Anders hingegen die befragten Dienstaufsichten, die im Vergleich mit den unterstellenden Richtern zu einer deutlich grundsätzlicheren Position neigen. Ein Umstand, der möglicherweise eben aus dieser Funktion und den Erfahrungen mit den Dienstprüfungen zu erklären ist. Dem ist hinzuzufügen, daß Dienstaufsichten in einem sozialen Dienst mit rd. 44%, Dienstaufsichten der getrennt organisierten Bewährungshilfe mit 58% regelmäßig Hausbesuche befürworten.

Tabelle 14 stellt bei der Frage nach den Hausbesuchen auf den Umstand ab, daß diese unangemeldet erfolgen können. In den Standards der Bewährungshilfe ist hierzu deutlich zu lesen, daß Hausbesuche nach vorheriger Zustimmung der Klienten

10 Dieser Eindruck entsteht zumindest beim Außenstehenden, wenn man die Ergebnisberichte mancher Arbeitsgruppen von Bundestagungen liest. Vgl. etwa WILKITZKI, P. (1988). Beitrag II, Fn. 7. S. 460.

11 In der Bewährungshilfebefragung lautete die Frage: Halten Sie eigentlich Hausbesuche grundsätzlich für Ihre Probandenarbeit für erforderlich?

12 Zu den regional erklärbaren Unterschieden im Antwortverhalten der Bewährungshelfer vgl. KURZE, M. (1997). Beitrag I, Fn. 2. S. 51 ff.

ten zulässig und im allgemeinen vorher anzukündigen seien.¹³ Gleichwohl bejahte bei der Sozialarbeiterbefragung etwa jeder 5. Bewährungshelfer die Frage, ob es vorkomme, daß er seine Probanden unangemeldet zu Hause oder bei der Arbeit aufsuche. Rd. 59% der Befragten antworteten im Sinne der beruflichen Standards, wenn man hier die Betonung auf die Wortwahl legt, daß Hausbesuche im allgemeinen vorher anzukündigen seien.

Tabelle 14: Unangemeldete Hausbesuche des Bewährungshelfers – Antworten der Bewährungshelfer, Strafrichter und Dienstaufsichten

Berufsgruppen	Unangemeldete Hausbesuche beim Pb		
	Ja	in Einzelfällen	nein
Bewährungshelfer (N=1180)	22,7%	58,9%	18,8%
Strafrichter (N=411)	29,7%	60,6%	9,7%
Dienstaufsichten (N=54)	25,9%	72,2%	1,9%

Diese Frage konnte in dieser Form natürlich nicht den Dienstaufsichten oder den Strafrichtern gestellt werden. Statt dessen wurde darauf abgestellt, ob der befragte Richter unangemeldete Hausbesuche des Bewährungshelfers beim Probanden für sinnvoll halte. Damit ist streng genommen ein anderer Sachverhalt betroffen, es geht bei den Richtern um den Sinn einer solchen Maßnahme, nicht darum, – wie bei den Bewährungshelfern – ob es vorkomme. Insofern ist es also etwas problematisch, die Antworten der beiden Berufsgruppen miteinander zu vergleichen. Legt man indes das Schwergewicht auf die Frage, inwieweit die befragten Strafrichter zu eher repressiven Vorstellungen über die Bewährungshilfearbeit neigen, scheint die Zusammenstellung der Antworten erlaubt. Das Ergebnis widerspricht auch hier nicht den Vorstellungen der Bewährungshelfer.

Auch die Strafrichter halten es mehrheitlich lediglich in Einzelfällen für sinnvoll, unangemeldete Hausbesuche seitens des Bewährungshelfers zu unternehmen. Knapp 30% der befragten Strafrichter und etwa jede 4. Dienstaufsicht sehen hierin kein Problem.

Dies nicht nur auf Einzelfälle zu beschränken, meinen in den sozialen Diensten jede dritte Dienstaufsicht und rd. 28% der befragten Strafrichter. In den Ländern mit getrennten Bewährungshilfen votieren 24% der Dienstaufsichten und 31% der Strafrichter dafür, Probanden auch unangemeldet aufzusuchen.

Aus diesem Antwortverhalten nun eine Repressionsorientierung der befragten Strafrichter ableiten zu wollen, erscheint wohl etwas gewagt. Dazu braucht es nicht den Verweis auf die Antworten der befragten Bewährungshelfer, die ja in einem ähnlichen Umfang unangemeldete Hausbesuche zu praktizieren scheinen, ohne darin ein schwerwiegenderes Problem im Hinblick auf die Ausweitung sozialer Kontrolle zu sehen. Warum also nicht auch den Richtern bei der Beantwortung dieser Frage vorwiegend pragmatische Motive unterstellen, da ja auch die Bewährungshelfer bekanntlich Hausbesuche vorwiegend nicht unternehmen, weil Kontrollen erforderlich waren, sondern weil den Probanden der lange Weg zur Dienststelle nicht zumutbar erscheint?¹⁴

Mit Verweis auf die Bedeutung des Aufbaus einer Vertrauensbeziehung läßt sich dies erhärten: Strafrichter, die unangemeldete Hausbesuche für sinnvoll halten, be-

13 So in THUM, M. (1994b). Fn. 3. S. 156.

14 Zu den Beweggründen für Hausbesuche aus Sicht der Bewährungshelfer vgl. KURZE, M. (1997). Beitrag 1, Fn. 2.

werten die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses mit einem Durchschnittswert von 4,5 auf der Skala; diejenigen, die derartige Hausbesuche auf Einzelfälle beschränkt sehen möchten, ebenfalls mit 4,5; und die unangemeldete Hausbesuche ablehnenden Richter mit 4,6. Unterschiede finden sich nur im Hinblick auf das Element der Tatkonfrontation, und hier auch nur zwischen den beiden Extremgruppen: Für unangemeldete Hausbesuche ablehnende Richter wird die Konfrontation mit der Tat und deren Folgen mit 2,6 bewertet, für die zu „Überraschungsbesuchen“ grundsätzlich positiv eingestellten Richter ergibt sich hingegen ein Wert von 3,3. Doch auch der liegt noch deutlich unter den Werten, die die anderen Vorgehensweisen im Hinblick auf ihre Bedeutung erhalten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß Bewährungshelfer den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Probanden als das vorrangige Ziel ihrer Arbeit betrachten. Danach spielen Fragen der materiellen Existenzsicherung ihrer Klientel eine große Rolle. Auseinandersetzungen mit persönlichen Problemen der Probanden sind derartigen Maßnahmen untergeordnet. Am Ende der Skala, die das Betätigungsfeld der Bewährungshilfe etwas ordnen soll, finden sich Aufgabenstellungen, die über die gesetzlichen Vorgaben etwas hinausreichen. Gleichwohl in ihrer Bedeutung als wichtig erkannt, treten sie angesichts der vorrangig zu lösenden Probleme zunächst in den Hintergrund. Diese Schwerpunktsetzung ist genau das, was von ihnen seitens der unterstellenden Strafrichter und auch der Dienstaufsichten erwartet wird. Abweichungen zwischen den Befragten-

gruppen sind geringfügig und dem jeweiligen Erfahrungshintergrund, der wohl zu marginal anderen Einschätzungen führt, geschuldet. Repressive oder als solche zu deutende Elemente bilden auch aus der Sicht der Strafruristen nicht den Kern justitieller Sozialarbeit. Bewährungshilfe ist aus ihrer Sicht Sozialarbeit, basiert auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den unterstellten Probanden und hat sich mit den Problemen auseinanderzusetzen, die die Probanden mitbringen. Wenn es dennoch zu Problemen zwischen Strafruristen und Bewährungshelfern kommt und insbesondere die Sozialarbeiter grundsätzlich engere Kontakte zur anderen Berufsgruppe einfordern, wie ebenfalls in der Befragung geschehen, so kann sich diese Kontaktgestaltung auf inhaltliche Fragen konzentrieren. Strafrichter, so die Ergebnisse dieser Befragung, sind zu mehr als nur zu Konzessionen an die Sozialarbeit bereit, sie verstehen vielleicht auch mehr von den Problemen, mit denen sich Bewährungshelfer „herumschlagen“ müssen, als ihnen von dieser Seite zugetraut wird. Selbst bei einem kritischen Blick auf die Ergebnisse kommt man nicht darum herum, die Befunde insgesamt als ein sehr überzeugendes Ergebnis für die Arbeit der Bewährungshilfe zu interpretieren. Und dieses Ergebnis beruht nicht auf den Stellungnahmen einzelner, der Bewährungshilfe besonders wohlgesonnener Richter, sondern auf einer Umfrage, bei der rd. 460 Strafruristen aus 15 Bundesländern eben nicht von der (zuweilen befürchteten) Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, nun endlich einmal der Bewährungshilfe zu zeigen, was man eigentlich unter Bewährungshilfe verstehen müßte.